



# **Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsatzung)**

## **der Gemeinde Großaitingen**

in der Fassung vom 31. März. 2010

# Inhaltsübersicht

<b>ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	3
<b>ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof .....</b>	<b>3</b>
ABSCHNITT 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Widmungszweck.....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung .....	3
§ 4 Bestattungsanspruch.....	3
ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften .....	4
§ 5 Öffnungszeiten .....	4
§ 6 Verhalten im Friedhof .....	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof.....	4
<b>DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler .....</b>	<b>5</b>
ABSCHNITT 1 Grabstätten .....	5
§ 8 Allgemeines .....	5
§ 9 Arten der Grabstätten .....	6
§ 10 Doppel- und Mehrfachgräber.....	6
§ 11 Urnengrabstätten.....	7
§ 12 Größe der Gräber .....	7
§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten .....	8
ABSCHNITT 2 Die Grabmäler .....	8
§ 14 Errichtung von Grabmälern .....	8
§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen .....	9
§ 16 Gestaltung der Grabmäler .....	9
§ 17 Standsicherheit.....	9
§ 18 Entfernung der Grabmäler .....	9
<b>VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus.....</b>	<b>10</b>
§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses .....	10
<b>FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal .....</b>	<b>10</b>
§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	10
<b>SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>10</b>
§ 21 Anzeigepflicht .....	10
§ 22 Ruhezeiten .....	11
§ 23 Umbettungen .....	11
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel, Ersatzvornahmen ...	11
§ 26 Haftungsausschluss .....	12
§ 27 Inkrafttreten .....	12

**Die Gemeinde Großaitingen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende**

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Großaitingen  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 18),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 19),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 20).

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1  
Allgemeines**

**§ 2  
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3  
Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4  
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **ABSCHNITT 2** **Ordnungsvorschriften**

### **§ 5** **Öffnungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. <sup>2</sup>Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen § 23 – untersagen.

### **§ 6** **Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. Unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

### **§ 7** **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) <sup>1</sup>Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2)<sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – schriftlich zu beantragen.  
<sup>2</sup>Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten.  
<sup>2</sup>Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5)<sup>1</sup>Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. <sup>2</sup>Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6)<sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.

(8)<sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. <sup>2</sup>Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL** **Die einzelnen Grabstätten** **Die Grabmäler**

### **ABSCHNITT 1** **Grabstätten**

#### **§ 8** **Allgemeines**

(1)<sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; dies gilt auch für Urnennischen. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2)<sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## **§ 9** **Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Doppelgräber (für 2 Bestattungen)
  2. Mehrfachgräber (für 4 Bestattungen)
  3. Urnengräber (Erdbestattung)
  4. Urnennischen
- (2) <sup>1</sup>Neue Grabstellen werden innerhalb der angefangenen Reihe vergeben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

## **§ 10** **Doppel- und Mehrfachgräber**

- (1) <sup>1</sup>Doppel- und Mehrfachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 22), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppel- oder Mehrfachgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, soweit die Nutzung es zulässt. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. <sup>4</sup>Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. <sup>3</sup>Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. <sup>2</sup>Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## § 11 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten zur oberirdischen (Urnennischen) oder unterirdischen Beisetzung von Aschen.

(2) Als Urnengräber werden angelegt:

1. Urnengäber für die Erdbestattung von max. 4 Urnen (Grabgrösse 0,70 m x 1,00 m)
2. Urnennischen mit 2 und 4 Belegungsmöglichkeiten

(3) <sup>1</sup>Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Doppel- und Mehrfachgräber für Urnengrabstätten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Verschlussplatte an einer Urnennische darf nur in eingravierter Schrift ausgeführt und mit Angaben des Familiennamens, Vornamens und des Geburts- und Sterbedatums versehen werden. <sup>2</sup>Die Inschriften fertigt ein von der Gemeinde beauftragter Steinmetz. <sup>3</sup>Die Verschlussplatten werden nur von Beauftragten der Gemeinde angebracht oder entfernt.

(7) Schuckgegenstände aller Art dürfen an der Urnennische nicht angebracht werden. Zeichen des Gedenkens (Blumen, Kerzen und dgl.) können nur an der hierfür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(8) Wird das Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht verlängert, so werden die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 12 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

		<b>Felder 1 - 3</b>	<b>Feld 4</b>
a) Doppelgräber (für 2 Bestattungen)	Länge	240 cm	200 cm
	Breite	120 cm	100 cm
b) Mehrfachgräber (für 4 Bestattungen)	Länge	240 cm	200 cm
	Breite	200 cm	200 cm
c) Urnengräber	Länge	70 cm	
	Breite	100 cm	

Der Betonsockel und die Grabeinfassungen zählen mit zur Grablänge bzw. Grabbreite.

(2) <sup>1</sup>Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt bei Doppel- und Mehrfachgräbern 50 cm, bei Urnen(erd)gräbern 30 cm. <sup>2</sup>Näheres regelt der Friedhofsplan.

- (3)<sup>1</sup>Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
- |   |                |
|---|----------------|
| a) bei Kindern bis 2 Jahren wenigstens  | 0,80 Meter     |
| b) bei Kindern bis 10 Jahren wenigstens | 1,30 Meter und |
| c) bei erwachsenen Personen wenigstens  | 1,80 Meter.    |
- <sup>2</sup>Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter.

## **§ 13**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2)<sup>1</sup>Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3)<sup>1</sup>Bei Gräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. <sup>2</sup>Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde gem § 25 befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt das Nutzungsrecht – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **ABSCHNITT 2**

### **Die Grabmäler**

## **§ 14**

### **Errichtung von Grabmälern**

(1)<sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2)<sup>1</sup>Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

<sup>3</sup>Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4)<sup>1</sup>Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.



## § 15

### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

		<b>Felder 1 - 3</b>	<b>Feld 4</b>
a) Doppelgräber (für 2 Bestattungen)	Höhe	160 cm	120 cm
	Breite	100 cm	90 cm
b) Mehrfachgräber (für 4 Bestattungen)	Höhe	160 cm	140 cm
	Breite	180 cm	180 cm
c) Urnengräber	Grabmale	Höhe	60 cm
		Breite	60 cm

(2) Die Grabeinfassung darf eine Höhe von 10 cm über Gelände nicht überschreiten.

## § 16

### Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## § 17

### Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2)<sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 18

### Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit § 22 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2)<sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. <sup>2</sup>Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2)<sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtung auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen fest.

## **§ 22 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhefrist der Verstorbenen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

für Personen über 10 Jahre	20 Jahre
für Kinder unter 10 Jahren für Aschenreste	10 Jahre 12 Jahre.

(2) Bei Fehl- und Totgeburten wird die Ruhefrist auf drei Jahre festgesetzt.

## **§ 23 Umbettungen**

(1)<sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2)<sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3)<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Sie lässt die Umbettung durchführen. <sup>3</sup>Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
- die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
- Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 21 Abs.1)
- den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 23).

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel, Ersatzvornahmen**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 26 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Bestattungssatzung vom 30. 06. 1998 außer Kraft.



Großaitingen, den 31. März 2010

Stellinger  
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 31. März 2010 amtlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 8. April 2010 in Kraft getreten.